

Autor: Michael Houben

Die Ölpreise steigen, die Benzinpreise steigen. Aber muss deswegen auch automatisch Erdgas teurer werden? Die Kundschaft versteht es nicht, Politiker verstehen es nicht, und auch die Kartellbehörde versteht es nicht. Ob aber die Kartellbehörde etwas dagegen ausrichten kann, ist ungewiss. Ob die Politiker nach jahrelanger Diskussion endlich eine wirksame Preisaufsicht für diese leitungsgebundenen Energien einführt, bleibt weiter Gegenstand heftiger Diskussion. Doch Verbraucherschützer haben eine Möglichkeit entdeckt, wie Verbraucher sich mit guten Erfolgsaussichten gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungen wehren können. In Paderborn entstand daraus sogar schon eine Bürgerinitiative. Mehrere tausend Kunden verweigern allein dem dortigen Gasversorger e-on Westfalen-Weser die geforderte Preiserhöhung. Als einige betroffene Bürger per Zeitung zu einem Treffen der örtlichen Gaskunden einluden, platzte der angemietete Saal aus allen Nähten. Weit über einhundert Bürger diskutierten ihr weiteres Vorgehen und ließen sich von einem Anwalt beraten.

### **Hintergrund: ein Paragraph im Bürgerlichen Gesetzbuch.**

Laut § 315 BGB ist eine Preiserhöhung für leitungsgebundene Energien in einem laufenden Vertrag nur dann zulässig, wenn die Gründe der Preiserhöhung plausibel und nachvollziehbar sind. Wenn aber ein Stadtwerk seine Verkaufspreise stärker anhebt als die Kosten gestiegen sind, wenn die Preiserhöhung also die Gewinnspanne hebt, dann ist eine solche Preiserhöhung unbillig und damit unzulässig.

Gegen eine solche Preiserhöhung muss der Kunde nicht einmal vor Gericht ziehen. Es reicht, wenn er die eingeforderte Rechnung in der Höhe bezahlt, wie sie nach altem Preis fällig geworden wäre. Zur Sicherheit kann er zur Zeit etwa zwei Prozent aufschlagen. Der Rest wird einbehalten. Als Begründung beruft sich der Kunde schriftlich und per Einschreiben auf eben jene „fehlende Billigkeit nach § 315 BGB“. Der Trick daran: Um an das einbehaltene Geld zu kommen, müsste der Gasversorger den Kunden verklagen. Da der Kunde sich aber auf § 315 beruft, muss der Lieferant dann vor Gericht beweisen, dass der verlangte Preis inklusive der Preiserhöhung tatsächlich sachlich gerechtfertigt ist.

### **Keine Vergleich möglich?**

Wer sich über eine Preiserhöhung ärgert, hatte bislang kaum eine Chance den örtlichen Gaspreis mit dem in anderer Regionen zu vergleichen. Es sei denn, er sucht in den Untiefen der Internet-Angebote die jeweiligen Tarife der Regionalversorger zusammen. Insgesamt gibt es hier mehr als einhundert verschiedene Versorgungsgebiete. Der einzig bislang existierende komplette Überblick liegt im Wirtschaftsministerium NRW, wird alle zwei Jahre aktualisiert, aber selbst den Energieversorgungsunternehmen nicht zugänglich gemacht. Tatsächlich gelten die örtlichen Gaspreise fast schon als Geheimnis. Ein Branchendienst sammelt zwar (auf Kosten der Gasversorger) fast vierhundert bundesweit unterschiedliche Tarife in einer Tabelle - doch jeder Gasversorger erfährt nur, an welcher Stelle der Tabelle er selbst positioniert ist. Die Namen aller anderen Anbieter werden auf der jeweiligen Liste anonymisiert. Seit zwei Wochen hat nun der WDR zumindest die Gaspreise aller Nordrhein-Westfälischen Gasversorgungsunternehmen recherchiert und veröffentlicht. Inklusive der Höhe einer in diesem Herbst verlangten Gaspreiserhöhung. Ab dem 7. Dezember 2004 soll der Preisvergleich auch bundesweit möglich sein. (Link: siehe Ende der Seite)

### **Riesige Unterschiede.....**

Eine Karte zeigt, wo der Gaspreis vergleichsweise hoch - und wo er vergleichsweise niedrig ist. Eine zweite Karte zeigt das Ausmaß der jeweiligen Preiserhöhung. Auf beiden Karten sticht das Gebiet von eon-Westfalen Weser (und einige andere) doch deutlich hervor. Beim teuersten Anbieter (Stadtwerke Ahlen) zahlt der Kunde für einen Jahresverbrauch von 20.000 Kilowattstunden mit über 1070 Euro pro Jahr gut 25 Prozent mehr als beim preiswertesten Anbieter. Das sind die Stadtwerken Lippstadt. Hier kostet die selbe Menge Gas nur 844 Euro. Dabei wurde auch in Lippstadt der Gaspreis kürzlich erhöht. Um 3,8 Prozent. Dagegen hat eon-Westfalen-Weser in Paderborn den Preis um elf Prozent angehoben. Je nach verbrauchter Menge sogar um insgesamt bis zu 16% und verlangt nun 1027 Euro. Theoretisch können solche Preisunterschiede natürlich entstehen, wenn man in dünn besiedelten Gebieten viel längere Leitungen bauen muss und daher auch höhere Kosten hat als in dicht bebauten großstädtischen Bereichen. Doch bei genauer Betrachtung von Landkarte und Liste zeigt sich, dass manche ländliche Region deutlich günstigere Gaspreise hat, als benachbarte (groß-)städtische Gebiete.

### **Widerstand ist nicht zwecklos.**

All das deutet darauf hin, dass eine allgemeine Ölpreisbindung die jeweiligen Preiserhöhungen kaum wirksam erklären kann. Davon zeigten sich in Paderborn wie beschrieben mehr als einhundert Erdgaskunden überzeugt.. Das Unternehmen eon-Westfalen-Weser begründete die Höhe der

Preiserhöhung im Interview damit, dass man den Gaskunden verspreche, die Preise über die ganze Heizperiode stabil zu halten und deshalb in gewissem Maß auch schon künftige Preissteigerungen beim Öl in die Kalkulation einbezogen habe. Nachdem der Ölpreis in den letzten Wochen aber sogar wieder gefallen ist, überzeugt diese 'vorsorgliche' Preiserhöhung die Kunden nicht wirklich. Sie wollen ihren Preiserhöhungsboykott trotzdem fortsetzen. Und tatsächlich sieht es so aus, als ob die juristische Lage wirklich den Kunden zum Vorteil gereicht. Der Anwalt Reinhard Weg, der die in Paderborn versammelten Gaskunden beriet, fasste die Rechts in seinem Vortrag folgendermaßen zusammen „Sie können natürlich Widerspruch einlegen, erst einmal trotzdem den geforderten Preis zahlen und dann ihren Gasversorger auf Rückerstattung des zu viel Bezahlten verklagen. Wenn Sie aber selber als Kläger auftreten, müssen Sie beweisen, dass die Preise unangemessen sind. Wenn sie die Preiserhöhung jedoch erst einmal verweigern, sich auf den Paragraphen 315 berufen und ggf. verklagen lassen, dann muss derjenige, der von Ihnen Beträge fordert, die möglicherweise unangemessen sind, beweisen, dass sie angemessen sind. Wie beweist ein Gasversorger, die Angemessenheit seiner Preise ? Er muss seine ganze Kalkulation offen legen ! Will er das ?“ Aus dem Saal antwortete ihm ein mehrfaches 'Nein'

Und es sieht so aus, als könne diese Einschätzung stimmen: E.on Westfalen-Weser setzt ausdrücklich auf Überzeugungsarbeit und Gespräche. Angesprochen auf die Möglichkeit, dass manch ein Kunde sich nicht überzeugen lässt und nach möglichen juristischen Schritten befragt antwortete Unternehmenssprecher Meinolf Pasch „Ich denke, dass wir auch aus der Tradition eine solche Kundennähe haben, dass auch mit Vertrauen auf Gegenseitigkeit diese Überzeugungsarbeit wir nicht nur leisten können, sondern, dass die auch auf fruchtbaren Boden fallen wird.“

### **Und wie funktioniert das ganz praktisch**

Der Bund der Energieverbraucher stellt auf seinen Internetseiten einen Mustertext zur Verfügung, im Kern ist dessen Inhalt jedoch vergleichsweise einfach: Ein Schreiben an den Gasversorger muss demnach nur den Hinweis enthalten, dass man sich als Kunde auf Paragraph 315 BGB beruft, dass man davon ausgeht, dass die Preiserhöhung im Sinne des Gesetzes 'unbillig' (also nicht sachlich begründbar) ist, dass einen Nachweis verlangt, dass diese Preiserhöhung wirklich kalkulatorisch notwendig ist und bis zu dessen Vorliegen nur den alten Preis weiter zahlen will.

Der Gasversorger wird daraufhin möglicherweise mit verschiedenen 'negativen' Folgen drohen. Nach Auskunft der Anwälte vom Bund der Energieverbraucher entbehrt dies bei Berufung auf §315 jeglicher Grundlage. Einschlägige Urteile des Bundesgerichtshofes lassen diese Einschätzung glaubhaft erscheinen. Die folgenschwerste Drohung in Paderborn bestand in einer Kündigung der Abbuchungsermächtigung. Die Paderborner Gasrebellen überweisen den monatlichen Abschlag seitdem per Dauerauftrag. Der sollte dann jedoch die Bemerkung enthalten, der Betrag sei nur zur Zahlung der des aktuellen monatlichen Abschlages bestimmt und solle nicht mit früheren Rückständen verrechnet werden. Sonst könnte es nach ein paar Monaten geschehen, dass ein Kunde mit einer Überweisung nur 'aufgelaufene' Schulden begleicht und die aktuelle Rechnung gar nicht bezahlt.

Bei der Jahresabrechnung empfiehlt der Bund der Energieverbraucher den 'nach altem Preis' zu zahlenden Betrag selbst auszurechnen und dann auch nur diesen Betrag zu überweisen.

### **Links:**

- Bund der Energieverbraucher <http://www.gaspreise-runter.de>
- Die Gasrebellen von Paderborn <http://www.gaspreise-runter-owl.de>
- Eine Liste aller Gaspreise in NRW  
<http://www.wdr.de/tv/markt/service/berichte/gaspreise-nrwep.phtml#tabtop>